H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2016	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 2016	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 16	**Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz** ..... *FFN 85-64; hebt auf FFN 85-24*	70
21. 6. 16	Verordnung zur Bestimmung der zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nicht verpflichteten Gemeinden (Nichterhebungsverordnung) ..... *FFN 362-79*	77
2. 6. 16	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2016/2017 (Zulassungszahlenverordnung 2016/2017) ..... *FFN 70-284*	83
2. 6. 16	Zweite Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ..... *Ändert FFN 70-274*	90
–	Berichtigung des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	92

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz*)

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 362) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der vom 1. Januar 2016 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 9. Juni 2016

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) FFN 85-64

Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 1. Januar 2016

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe, Abgabesatz

§ 1 Abgabepflicht für Dritte

§ 2 Abwälzbarkeit der Abgabe

§ 2a Ermäßigung des Abgabesatzes

§ 3 Ausnahme von der Abgabepflicht

ZWEITER TEIL

Bewertungsgrundlagen

§ 4 Nachklärteiche

§ 4a Bewertung von Stickstoff

§ 5 Niederschlagswasser

DRITTER TEIL

Ermittlung der Schädlichkeit

§ 6 Ermittlung auf Grund des Bescheides

§ 7 Vorlage von Daten und Unterlagen

§ 8 Pauschalierung bei Kleineinleitungen

VIERTER TEIL

Zuständigkeit, Festsetzung, Erhebung, Überwachung

§ 9 Zuständigkeiten

§ 10 Festsetzung der Abgabe, Festsetzungsfrist

§ 11 Fälligkeit, Vorauszahlung, Verjährung

§ 12 Erhebung der Abgabe, Abgabegläubiger

§ 13 Überwachung

§ 14 Anwendung von Verfahrensvorschriften

FÜNFTER TEIL

Verwendung der Abgabe

§ 15 Zweckbindung

§ 16 Vergabegrundsätze

§ 17 Verwaltungsaufwand

SECHSTER TEIL

Bußgeldvorschriften, Einschränkung von Grundrechten, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 18 Bußgeldvorschriften

§ 19 Einschränkung von Grundrechten

§ 20 Anhängige Verfahren, Aufhebung bisherigen Rechts

§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Abgabepflicht, Umlage der Abgabe, Abgabesatz

§ 1

Abgabepflicht für Dritte
(zu § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)

Die Gemeinden oder die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, außer für eigene Einleitungen, an Stelle der Einleiter abgabepflichtig, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten.

§ 2

Abwälzbarkeit der Abgabe
(zu § 9 Abs. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Gemeinden wälzen

1. die ihnen für eigene Einleitungen entstehenden,
2. die ihnen nach § 1 an Stelle von Abwassereinleitern entstehenden,
3. die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf sie umgelegten

Aufwendungen nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), in der jeweils geltenden Fassung ab. Dasselbe gilt für die zum Zwecke der Abwasserbeseitigung gebildeten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Aufwendungen gehören zu den Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben.

(2) Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgabe nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), oder zu einem Verlust der ohne diese Störung erreichbaren Vergünstigungen nach § 9 Abs. 5 oder 6 des Abwasserabgabengesetzes, so können die Zuleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe der Schädlichkeit ihrer Einleitung entsprechend zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

§ 2a

Ermäßigung des Abgabesatzes
(zu § 9 Abs. 5 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) In den Fällen des § 9 Abs. 5 Nr. 2 des Abwasserabgabengesetzes dürfen die als Konzentrationswerte festgelegten Anforderungen nach § 3 Abs. 3 der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1109, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474), nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

(2) Für Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung ist von einer Verdünnung entgegen dem Stand der Technik auszugehen, wenn der Fremdwasseranteil an der Jahresschmutzwassermenge 50 Prozent überschreitet. Wird der Fremdwasseranteil nach Satz 1 überschritten, ist bei der Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der geschätzten bestehenden Verdünnung, unter Abzug der nach Satz 1 noch zulässigen Verdünnung, verringerter Konzentrationswert zugrunde zu legen. Dieser Wert ist auf der Grundlage der im Veranlagungsjahr insgesamt anfallenden Abwassermengen nach Anhang 3 der Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. Juli 2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2012 (GVBl. S. 172), der Anforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung und der Überschreitung des nach Satz 1 noch zulässigen Fremdwasseranteils von der Wasserbehörde festzulegen.

(3) Für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen der

1. Größenklassen 1 und 2 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung wird für die Parameter Stickstoff, gesamt, und Phosphor, gesamt, nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn für den Parameter Chemischer Sauerstoff eine Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes zu gewähren ist,
2. Größenklasse 3 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung wird für den Parameter
   a) Phosphor, gesamt, eine Ermäßigung nur unter den Voraussetzungen der Nr. 1 gewährt,
   b) Stickstoff, gesamt, nur dann eine Ermäßigung gewährt, wenn die Anforderungen nach Nr. 1 und zusätzlich diejenigen nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Abwasserabgabengesetzes für den Parameter Ammoniumstickstoff eingehalten werden.

§ 3

Ausnahme von der Abgabepflicht
(zu § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Im Falle des § 10 Abs. 3 oder 4 des Abwasserabgabengesetzes wird der maßgebliche Dreijahreszeitraum nach der Inbetriebnahme der Anlage festgestellt. Der Abgabepflichtige hat den tatsächlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Wurden bereits Aufwendungen mit der auf den davor liegenden Zeitraum entfallenden Abwasserabgabe verrechnet, ist die Abgabe nachzuerheben. Ist die Abgabe für den Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes zurückzuzahlen.

(2) Die nach § 10 Abs. 3 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes geforderten Minderungen sind vom Abgabepflichtigen nachzuweisen. Dieser Nachweis erfolgt auf der Grundlage der im Bescheid nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgelegten Jahresschmutzwassermenge und Überwachungswerte, die vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage einzuhalten sind. Enthält der Bescheid nach § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes nicht die in Satz 2 genannten Festlegungen, erfolgt der Nachweis nach Satz 1 durch die Ermittlung nach § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes. Vor der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die galten, bevor mit der Errichtung oder Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage begonnen wurde. Nach der Inbetriebnahme sind die Überwachungswerte maßgebend, die spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes festgesetzt sind. Für den Nachweis nach Satz 1 in einem zu behandelnden Abwasserteilstrom sind die Frachten vor und nach der Inbetriebnahme der errichteten oder erweiterten Abwasserbehandlungsanlage abweichend von Satz 2 oder 3 auf der Basis von mit der Wasserbehörde abzustimmenden Messungen vom Abgabepflichtigen auf seine Kosten zu ermitteln und durch die Wasserbehörde festzustellen.

(3) Die nach § 10 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes geforderte Minderung der Gesamtschadstofffracht ist vom Abgabepflichtigen nachzuweisen.

(4) Die Abgabepflichtigen, deren Abwasser nicht unter Anhang 1 der Abwasserverordnung fällt, können auch Aufwendungen nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnen, die sie an nicht abgabepflichtige Dritte zur Errichtung oder Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage leisten.

ZWEITER TEIL

Bewertungsgrundlagen

§ 4

Nachklärteiche
(zu § 3 Abs. 3 des
Abwasserabgabengesetzes)

Wird ein Gewässer oder ein Gewässerteil als Nachklärteich zur Abwasserbe-

handlung in Anspruch genommen und ist er der Abwasserbehandlungsanlage klärtechnisch unmittelbar zugeordnet, bleibt auf Antrag der Abgabepflichtigen die Zahl der Schadeinheiten insoweit außer Ansatz, als sie nach dem geschätzten Wirkungsgrad der zur Nachklärung errichteten und betriebenen Einrichtungen vermindert wird. Der Umfang der Verminderung wird von der Wasserbehörde geschätzt. Der Wirkungsgrad der Nachklärung ist frühestens für das der Antragstellung folgende Veranlagungsjahr zu berücksichtigen.

§ 4a

Bewertung von Stickstoff
(zu § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes)

Ist der Überwachungswert für Stickstoff nach dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid nur bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage oder nur in der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Oktober nach Anhang 1 der Abwasserverordnung einzuhalten, ist dieser Wert der Ermittlung der Schädlichkeit des Abwassers im gesamten Veranlagungszeitraum zugrunde zu legen.

§ 5

Niederschlagswasser
(zu § 7 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Mischkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn für die an eine Abwasserbehandlungsanlage nach Anhang 1 der Abwasserverordnung über die Mischkanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen zur Rückhaltung und zur Behandlung des Niederschlagswassers (Entlastungsanlagen) ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt der Schmutzfracht in einer Schmutzfrachtberechnung nachgewiesen wird und diese Abwasseranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben werden. Die Anforderungen an die Schmutzfrachtberechnung werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt gemacht.

(2) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen ist auf Antrag abgabefrei, wenn die Abwasseranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird. Von den Anforderungen nach Satz 1 bleibt die Abgabefreiheit nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes unberührt.

(3) Die Abgabepflicht für Niederschlagswasser entsteht auf Antrag des Einleiters nicht für die Dauer von drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von Abwasseranlagen zum Rückhalt oder zur Behandlung von Niederschlagswasser, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), entsprechen. Nach der tatsächlichen Inbetriebnahme ist deren Zeitpunkt für die Bestimmung des Dreijahreszeitraums nach Satz 1 maßgeblich. Die tatsächliche Inbetriebnahme ist vom Abgabepflichtigen binnen eines Monats der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen. Ist die Abgabe für den maßgeblichen Dreijahreszeitraum bereits ganz oder teilweise gezahlt, ist sie zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag ist nicht zu verzinsen.

(4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 1 entsteht die Abgabepflicht rückwirkend, wenn die dort genannten Anlagen nicht in Betrieb genommen oder die allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nach der Inbetriebnahme nicht eingehalten werden. Die rückwirkend erhobene Abgabe ist von Beginn der Rückwirkung an entsprechend § 238 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400), zu verzinsen.

DRITTER TEIL

Ermittlung der Schädlichkeit

§ 6

Ermittlung auf Grund des Bescheides
(zu § 4 Abs. 1, 4 und 5; § 6 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Die Jahresschmutzwassermenge ist aufgrund einer Schätzung von der Wasserbehörde festzusetzen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen, in denen das Abwasser mindestens nach den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung zu behandeln ist, erfolgt diese Schätzung auf der Grundlage einer Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge nach der Methode des gleitenden Minimums. Diese Methode wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen durch das für den Gewässerschutz zuständige Ministerium bekannt gemacht. Die Abgabepflichtigen haben die für die Schätzung nach Satz 2 notwendigen Daten auf der Grundlage von Messergebnissen nach der Methode des gleitenden Minimums der Wasserbehörde in schriftlicher und elektronischer Form unter Verwendung der Vordrucke nach § 7 Abs. 2 vorzulegen. Soweit Abwasserbehandlungsanlagen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung entgegen Anhang 3 der Abwassereigenkontrollverordnung nicht mit einer Durchflussmesseinrichtung ausgestattet sind, erfolgt die Schätzung der Jahresschmutzwassermenge durch Verdoppelung der verkauften Wassermenge. Die verkaufte Wassermenge ist vom Abgabepflichtigen der Wasserbehörde mitzuteilen. Die Jahresschmutzwassermenge ist

alle fünf Jahre mindestens einmal zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen. Die Daten nach Satz 4 und die Mitteilung nach Satz 6 sind in der in § 7 Abs. 1 genannten Frist vorzulegen.

(2) Erklärt ein Abwassereinleiter nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gegenüber der Wasserbehörde, dass er im Veranlagungszeitraum während eines bestimmten Zeitraumes, der nicht kürzer als drei Monate sein darf,

1. eine geringere als die im Bescheid festgelegte Abwassermenge einhalten wird, hat er nachzuweisen, welche anteilige Jahresschmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt; sind diese Angaben oder Nachweise unrichtig oder wird die erklärte Abwassermenge nicht eingehalten, gilt § 4 Abs. 5 Satz 6 des Abwasserabgabengesetzes,
2. einen niedrigeren Wert als den im Bescheid festgelegten Überwachungswert einhalten wird, hat er Inhalt und Umfang seines Messprogramms der Wasserbehörde vor Beginn des Erklärungszeitraums zur Zulassung vorzulegen.

§ 7

Vorlage von Daten und Unterlagen
(zu den §§ 6 und 11 des
Abwasserabgabengesetzes)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten durch Berechnung oder Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Daten und Unterlagen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen (Abgabeerklärung). Der Nachweis über die Einhaltung eines erklärten Wertes nach § 4 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes nach dem behördlich zugelassenen Messprogramm ist bis zu dem im Satz 1 genannten Termin vorzulegen. Die Wasserbehörde kann weitere für die Berechnung der Abwasserabgabe notwendige Daten und Unterlagen vom Abgabepflichtigen anfordern. Die Wasserbehörde kann für die Prüfung von Angaben des Abgabepflichtigen die Vorlage von Sachverständigengutachten verlangen.

(2) Für Abgabeerklärungen sind die amtlich vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Diese werden von dem für den Gewässerschutz zuständigen Ministerium im Internet eingestellt; auf die Einstellung und deren Fundstelle ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen hinzuweisen.

(3) Für jede Abwasserbehandlungsanlage, in der das Abwasser mindestens nach den Anforderungen des Anhangs 1 der Abwasserverordnung zu behandeln ist, einschließlich der daran angeschlossenen Abwasseranlagen und deren Einleitungen sowie für Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes ist der Wasserbehörde eine eigenständige Abgabeerklärung vorzulegen. Die erforderlichen Daten und Unterlagen zu Abwasseranlagen zur Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser aus einer Trennkanalisation und zu deren Einleitungen sind in der Abgabeerklärung nach Satz 1 für die Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen, der die in dieser Trennkanalisation anfallenden Schmutzwässer zugeführt werden.

(4) Die Vorlage einer Abgabeerklärung für die Einleitung von Schmutzwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage, die nicht dem Anhang 1 der Abwasserverordnung unterliegt, ist abweichend von Abs. 1 Satz 1 in Abstimmung mit der Wasserbehörde nicht erforderlich, soweit die für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten erforderlichen Daten und Unterlagen der Wasserbehörde bereits vorliegen oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu dem nach Abs. 1 Satz 1 genannten Termin vorgelegt werden. § 11 Abs. 2 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes bleibt hiervon unberührt.

(5) Sofern nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Erklärung über Einwohnerzahlen oder Flächengrößen abzugeben ist, sind die Verhältnisse am 30. Juni des Veranlagungsjahres maßgebend.

§ 8

Pauschalierung bei Kleineinleitungen
(zu § 8 des Abwasserabgabengesetzes)

(1) Bei der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für Kleineinleitungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren

1. gesamtes Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht; die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung muss durch die Gemeinde, in der das Abwasser anfällt, sichergestellt sein,
2. Abwasser in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben anfällt und unter Beachtung der abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Belange des Grundwasserschutzes und der sonstigen wasserwirtschaftlichen Anforderungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung Verwendung findet.

(2) Der für Kleineinleitungen nach § 1 Abgabepflichtige hat in der Abgabeerklärung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 anzugeben, wie viele

1. Einwohner in seinem Entsorgungsgebiet insgesamt ihr Abwasser in Kleinkläranlagen behandeln und über Kleineinleitungen nach § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes entsorgen und

2. der Einwohner nach Nr. 1 ihr Abwasser über Kleinkläranlagen entsorgen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

VIERTER TEIL

Zuständigkeit, Festsetzung, Erhebung, Überwachung

§ 9

Zuständigkeiten

Der Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes obliegt der nach § 65 des Hessischen Wassergesetzes vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), für die Überwachung der jeweiligen Abwassereinleitung zuständigen Behörde. Im Einzelfall kann eine andere als die nach Satz 1 zuständige Behörde bestimmt werden; § 65 Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Hessischen Wassergesetzes gilt entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 zuständige Behörde kann bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie beteiligen.

§ 10

Festsetzung der Abgabe, Festsetzungsfrist

(1) Die Abwasserabgabe wird jährlich nach Ablauf des Veranlagungsjahres von Amts wegen festgesetzt.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes, im Falle des § 7 seit Vorlage der notwendigen Daten und Unterlagen. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, wenn die Abgabe hinterzogen worden ist. In den Fällen des § 10 Abs. 3 und 4 des Abwasserabgabengesetzes und des § 5 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes beginnt die Frist nach Ablauf des Jahres der Inbetriebnahme.

§ 11

Fälligkeit, Vorauszahlung, Verjährung

(1) Die Abgabe wird drei Monate nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Auf die Abgabe sind Vorauszahlungen in Höhe des zuletzt festgesetzten oder bei zu erwartenden Änderungen in Höhe des zu erwartenden Jahresbetrages festzusetzen. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli des Veranlagungsjahres fällig, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe und der Anspruch auf Erstattung überzahlter Beträge verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden oder in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist.

§ 12

Erhebung der Abgabe, Abgabegläubiger

Die Abgabe wird von der für die Festsetzung nach § 9 zuständigen Behörde erhoben und von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vereinnahmt. Das Aufkommen der Abwasserabgabe steht dem Land zu.

§ 13

Überwachung

Die Wasserbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Gesetz begründeten Verpflichtungen, soweit die Überwachung nicht nach den wasserrechtlichen Vorschriften durchzuführen ist. Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Die Abgabepflichtigen haben die Überwachung zu dulden. Sie haben insbesondere zur Prüfung, ob die für die Abwasserabgabe maßgeblichen Werte eingehalten werden,

1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen während der Betriebszeit und
2. das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die unmittelbar an Betriebsgrundstücke und -räume nach Nr. 1 angrenzen, wenn sie nicht zum befriedeten Besitztum gehören,

zu gestatten. Sie haben ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 14

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Soweit im Abwasserabgabengesetz oder in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, regelt sich das Verfahren nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz und der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447).

(2) Für die Stundung und den Erlass von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung entsprechend. § 227 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei einer sachlichen Unbilligkeit der Lenkungszweck des Abwasserabgabengesetzes zu beachten ist. An die Stelle der Finanzbehörde tritt die nach § 9 zuständige Wasserbehörde.

(3) Gegen denjenigen, der seiner Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder nur unvollständig nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. § 152 der Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Soweit die Abgabe oder die Vorauszahlung erst nach Fälligkeit entrichtet

wird, sind Zinsen in Höhe von 6 Prozent vom Fälligkeitstag bis zum Eingang der Abgabe oder Vorauszahlung zu zahlen.

FÜNFTER TEIL
Verwendung der Abgabe

§ 15
Zweckbindung
(zu § 13 des Abwasserabgabengesetzes)

Die Einnahmen aus der Abwasserabgabe werden nach Abzug der Mittel zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach § 17 der Zweckbindung des § 13 des Abwasserabgabengesetzes entsprechend verwendet. Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe gewährt wurden, gelten als Einnahmen aus der Abwasserabgabe.

§ 16
Vergabegrundsätze
(zu § 13 des Abwasserabgabengesetzes)

Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist im Rahmen seiner Zweckbindung bevorzugt zu verwenden für Maßnahmen

1. an örtlichen und regionalen Schwerpunkten der Gewässersanierung,
2. in sektoralen Schwerpunkten der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren.

§ 17
Verwaltungsaufwand
(zu § 13 des Abwasserabgabengesetzes)

Der durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand ist nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe zu decken. Der bezogen auf das Haushaltsjahr entstandene Verwaltungsaufwand wird pauschal auf 5 Prozent der in dem jeweiligen Haushaltsjahr erzielten Einnahmen aus der Abwasserabgabe festgesetzt.

SECHSTER TEIL
Bußgeldvorschriften, Einschränkung von Grundrechten, In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 18
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 die notwendigen Daten oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 6 die Mitteilung der verkauften Wassermenge nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Wasserbehörde vorlegt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 die für eine nach diesem Gesetz vorgeschriebene Berechnung oder Schätzung erforderlichen Daten oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Satz 2 zuwiderhandelt,
4. einer Duldungs-, Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht nach § 13 Satz 3 bis 5 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die für den Vollzug der verletzten Vorschrift zuständige Behörde; dies gilt auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Abwasserabgabengesetzes.

§ 19
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 20
Anhängige Verfahren, Aufhebung bisherigen Rechts

(1) Auf die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. Bereits nach dem nach Abs. 2 aufzuhebenden Gesetz laufende Fristen bleiben unberührt.

(2) Das Hessische Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 22. Mai 1997 (GVBl. I S. 248)[1]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 241), wird aufgehoben.

§ 21
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

[1]) Hebt auf FFN 85-24

Verordnung zur Bestimmung der zur Erhebung der Fehlbelegungsabgabe nicht verpflichteten Gemeinden (Nichterhebungsverordnung)*)

Vom 21. Juni 2016

Aufgrund des § 14 Nr. 1 des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 525) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Anlage

In den in der Anlage genannten Gemeinden ist die Fehlbelegungsabgabe nach § 1 Abs. 1 des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes nicht zu erheben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juni 2016

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Hinz

*) FFN 362-79

Anlage zu § 1

Regierungsbezirk Darmstadt	
Landkreis Bergstraße	Abtsteinach Biblis Birkenau Einhausen Fürth Gorxheimertal Grasellenbach Lautertal (Odenwald) Lindenfels Mörlenbach Rimbach Wald-Michelbach
Landkreis Darmstadt-Dieburg	Alsbach-Hähnlein Babenhausen Bickenbach Dieburg Eppertshausen Erzhausen Fischbachtal Groß-Bieberau Groß-Zimmern Messel Modautal Mühltal Münster Ober-Ramstadt Otzberg Reinheim Roßdorf Schaafheim Seeheim-Jugenheim
Landkreis Groß-Gerau	Biebesheim am Rhein Büttelborn Stockstadt am Rhein Trebur
Hochtaunuskreis	Glashütten Grävenwiesbach Neu-Anspach Schmitten Wehrheim Weilrod
Main-Kinzig-Kreis	Bad Orb Bad Soden-Salmünster Biebergemünd Birstein Brachttal Flörsbachtal Freigericht Großkrotzenburg Gründau Hammersbach Hasselroth Jossgrund Linsengericht Neuberg Niederdorfelden Rodenbach Ronneburg Schlüchtern Schöneck Sinntal Steinau an der Straße Wächtersbach
Odenwaldkreis	Bad König Beerfelden Brensbach Breuberg Brombachtal

	Fränkisch-Crumbach Hesseneck Höchst im Odenwald Lützelbach Mossautal Reichelsheim (Odenwald) Rothenberg Sensbachtal
Landkreis Offenbach	Mainhausen Rödermark Seligenstadt
Rheingau-Taunus-Kreis	Aarbergen Heidenrod Hohenstein Hünstetten Kiedrich Lorch Schlangenbad Waldems Walluf
Wetteraukreis	Altenstadt Büdingen Echzell Florstadt Gedern Glauburg Hirzenhain Karben Kefenrod Limeshain Münzenberg Nidda Niddatal Ober-Mörlen Ortenberg Ranstadt Reichelsheim (Wetterau) Rockenberg Rosbach vor der Höhe Wölfersheim Wöllstadt
Regierungsbezirk Gießen	
Landkreis Gießen	Allendorf (Lumda) Biebertal Buseck Fernwald Langgöns Lollar Rabenau Reiskirchen Staufenberg
Lahn-Dill-Kreis	Bischoffen Braunfels Breitscheid Dietzhölztal Driedorf Ehringshausen Eschenburg Greifenstein Hohenahr Hüttenberg Lahnau Leun Mittenaar Schöffengrund Siegbach Sinn Solms Waldsolms
Landkreis Limburg-Weilburg	Beselich Brechen Bad Camberg

	Dornburg Elbtal Elz Hünfelden Löhnberg Mengerskirchen Merenberg Runkel Selters (Taunus) Villmar Waldbrunn (Westerwald) Weilburg Weilmünster Weinbach
Landkreis Marburg-Biedenkopf	Amöneburg Angelburg Bad Endbach Biedenkopf Breidenbach Cölbe Dautphetal Ebsdorfergrund Fronhausen Gladenbach Lahntal Lohra Münchhausen Neustadt (Hessen) Rauschenberg Steffenberg Weimar (Lahn) Wetter (Hessen) Wohratal
Vogelsbergkreis	Antrifttal Feldatal Freiensteinau Gemünden (Felda) Grebenau Grebenhain Herbstein Homberg (Ohm) Kirtorf Lauterbach (Hessen) Lautertal (Vogelsberg) Mücke Romrod Schlitz Schotten Schwalmtal Ulrichstein Wartenberg
Regierungsbezirk Kassel	
Landkreis Fulda	Bad Salzschlirf Burghaun Dipperz Ebersburg Ehrenberg (Rhön) Eichenzell Eiterfeld Flieden Fulda Gersfeld (Rhön) Großenlüder Hilders Hofbieber Hosenfeld Hünfeld Kalbach Künzell Neuhof Nüsttal Petersberg Poppenhausen (Wasserkuppe)

	Rasdorf Tann (Rhön)
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Alheim Bad Hersfeld Bebra Breitenbach am Herzberg Cornberg Friedewald Hauneck Haunetal Heringen (Werra) Hohenroda Kirchheim Ludwigsau Nentershausen Neuenstein Niederaula Philippsthal (Werra) Ronshausen Schenklengsfeld Wildeck
Landkreis Kassel	Ahnatal Bad Karlshafen Baunatal Breuna Calden Bad Emstal Espenau Fuldabrück Fuldatal Grebenstein Habichtswald Helsa Hofgeismar Immenhausen Liebenau Lohfelden Naumburg Nieste Niestetal Oberweser Reinhardshagen Schauenburg Söhrewald Trendelburg Wahlsburg Wolfhagen Zierenberg
Schwalm-Eder-Kreis	Borken (Hessen) Edermünde Felsberg Frielendorf Fritzlar Gilserberg Gudensberg Guxhagen Homberg (Efze) Jesberg Knüllwald Körle Malsfeld Melsungen Morschen Neuental Neukirchen Niedenstein Oberaula Ottrau Schrecksbach Schwalmstadt Schwarzenborn Spangenberg Wabern

	Willingshausen Bad Zwesten
Landkreis Waldeck-Frankenberg	Allendorf (Eder) Bad Arolsen Bad Wildungen Battenberg (Eder) Bromskirchen Burgwald Diemelsee Diemelstadt Edertal Frankenau Frankenberg (Eder) Gemünden (Wohra) Haina (Kloster) Hatzfeld (Eder) Korbach Lichtenfels Rosenthal Twistetal Vöhl Volkmarsen Waldeck Willingen (Upland)
Werra-Meißner-Kreis	Bad Sooden-Allendorf Berkatal Eschwege Großalmerode Herleshausen Hessisch Lichtenau Meinhard Meißner Neu-Eichenberg Ringgau Sontra Waldkappel Wanfried Wehretal Weißenborn Witzenhausen

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2016/2017 (Zulassungszahlenverordnung 2016/2017)*)

Vom 2. Juni 2016

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme von Studierenden in höhere Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen zum Wintersemester 2016/2017 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

A. Studiengänge mit Abschluss Bachelor, Diplom oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Hochschule Darmstadt										
Allgemeiner Maschinenbau	120	60	120							
Architektur	170	0	120							
Betriebswirtschaftslehre	150	100	150							
Biotechnologie	76	0	76							
Chemische Technologie	75	0	75							
Energiewirtschaft	80	0	60							
Informatik	250		250							
Informationsrecht	60	0	60							
Innenarchitektur	80	0	60							
Logistik Management	60									
Mechatronik	60	0	60	0	60					
Onlinejournalismus	50	0	50							
Onlinekommunikation	70	0	70							
Soziale Arbeit	152	0	160							
Soziale Arbeit: Generationenbeziehungen in einer alternden Gesellschaft	60	0	60							
Soziale Arbeit Plus – Migration und Globalisierung	15	0	15							
Umweltingenieurwesen – Nachhaltige Siedlungsplanung	60	0	60	0	60					
Wirtschaftsingenieurwesen	120	0	120							
Wirtschaftspsychologie	60	0	60	0	60					

*) FFN 70-284

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2. Frankfurt University of Applied Sciences										
Allgemeine Pflege	60									
Architektur	91	91	91	91						
Bauingenieurwesen	90	90	90	90						
Betriebswirtschaft	67	67	67	67	67	67	67			
Betriebswirtschaft (deutscher und französischer Abschluss)	8									
Bioverfahrenstechnik	66									
Business Information Systems – Wirtschaftsinformatik (international)	65									
International Business Administration	33	33	33	33	33	33	33			
International Finance	42									
Maschinenbau	83									
Public und Non-Profit Management	38									
Soziale Arbeit	348									
Soziale Arbeit: transnational	19									
Wirtschaftsingenieurwesen (Onlinestudiengang)	36									
Wirtschaftsrecht	71	71	71	71	71	71	71			
3. Hochschule Fulda										
Angewandte Informatik	60									
Digitale Medien	90	0	75							
Frühkindliche inklusive Bildung (Onlinestudiengang)	30									
Gesundheitsförderung	80									
Gesundheitsmanagement	50									
Gesundheitsmanagement (berufsbegleitend)	5									
Gesundheitstechnik	20	0								
Hebammenkunde	30	0	30	0	30	0	30			
Internationale Betriebswirtschaftslehre	110	100	100	100						
Lebensmitteltechnologie	110									
Logistikmanagement (dual)	15									
Oecotrophologie: Ernährung, Gesundheit, Lebensmittelwirtschaft	74	0	74	0						
Oecotrophologie: Verpflegungs- und Versorgungsmanagement	25	0	25	0						
Physiotherapie	30	0	30	0	30	0	30			
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	0	40	0	40	0	40	0			
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	160	0	120	0	120	0	120			
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (berufsbegleitend)	10									
Soziale Sicherung, Inklusion, Verwaltung (dual)	10									
Sozialinformatik (berufsbegleitend)	20									
Sozialrecht	75	0	75	0	75	0				
Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Beziehungen	80	0	75	0	75	0				
Wirtschaftsinformatik	70									

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftsingenieurwesen Innovationsmanagement Lebensmittel	30									
Wirtschaftsingenieurwesen LifeCycle Catering	20									
Wirtschaftsrecht	30	0	20	0						
4. Hochschule Geisenheim										
Landschaftsarchitektur	60	0	60	0	60	0				
5. Justus-Liebig-Universität Gießen										
Agrarwissenschaften	150	0	150	0						
Berufliche und Betriebliche Bildung – Fachrichtungen Metalltechnik/ Elektrotechnik	30	0	30	0	30					
Berufliche und Betriebliche Bildung – Fachrichtungen Agrarwirtschaft / Ernährung und Hauswirtschaft	30	0	30	0	30					
Bewegung und Gesundheit	100	0	100	0						
Bildung und Förderung in der Kindheit	120	0	120	0						
Biologie	150	0	145	0						
Ernährungswissenschaften	115	0	115	0						
Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Außerschulische Bildung	190	0	180	0						
Lebensmittelchemie	30	0	34	0						
Medizin	175	170	170	170	155	150	150	150	150	150
Ökotrophologie	180	0	180	0						
Psychologie	150	0	150	0						
Rechtswissenschaft	350	150								
Social Sciences	145	0	145	0						
Tiermedizin	210	0	190	0	180	0	180	0	180	0
Umweltmanagement	120	0	120	0						
Wirtschaftswissenschaften	510	0	480	0						
Zahnmedizin	33	32	29	29	29	29	29	29	29	29
6. Technische Hochschule Mittelhessen										
Architektur	70	50	70	50	70	40				
Betriebswirtschaft	180	85	180	85	180	85				
Biotechnologie/Biopharmazeutische Technologie	105	0	95	0	80	0				
Eventmanagement und -technik	80	0	80							
Logistikmanagement	85	0	85	0	85	0				
Wirtschaftsingenieurwesen – Immobilien	60	0	60	0	60	0				
Wirtschaftsingenieurwesen – Industrie	160	100	160	95	160	95				
7. Universität Kassel										
Architektur	129	0	125	0	129	0				
Biologie	70	0	70	0	75	0				
Landschaftsplanung/ Landschaftsarchitektur	71	0	78	0	80	0				
Nanostrukturwissenschaften	50	0	50	0	50	0				
Psychologie	80	0	80	0	80	0				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Soziale Arbeit	335	0	366	0	387	0				
Stadt- und Regionalplanung	57	0	69	0	52	0				
Wirtschaftsingenieurwesen	180	0	150	0	135	0	135			
Wirtschaftspädagogik	125	0	125	0	150	0				
Wirtschaftsrecht	170	0	160	0	120	0	110			
Wirtschaftswissenschaften	350	0	341	0	320	0	330			
8. Philipps-Universität Marburg										
Betriebswirtschaftslehre	135	80	105	65	85	55				
Biologie	160	0	130	0	115	0				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	160	0	151	0	151	0				
Humanbiologie (Biomedical Science)	70	0	55	0	50	0				
Kunst, Musik, Medien: Organisation und Vermittlung	85	0								
Medienwissenschaft	85	0								
Medizin	294	0	258	0	256	0	256	0	256	0
Medizin (nur vorklinischer Studienabschnitt)	135	0	151	0						
Pharmazie	145	83	123	83	123	83	123	83		
Philosophie	25	0								
Politikwissenschaft	160	0								
Psychologie	135	0	118	0	118	0	118	0		
Rechtswissenschaft	290	85	215	65	160	45	125	40	120	
Sozialwissenschaften	140	0								
Sprache und Kommunikation	130	0								
Volkswirtschaftslehre	45	25	35	15	20	15				
Zahnmedizin	37	33	33	33	33	33	33	33	33	33
9. Hochschule RheinMain										
Architektur	55	35	55	35	55	55				
Ausbildungsintegrierter Studiengang Insurance and Finance	25	0	25	0	25	0				
Baukulturerbe	40	0	0	0	0	0				
Berufsintegrierter Studiengang Elektrotechnik	30	0								
Berufsintegrierter Studiengang Maschinenbau	30	0								
Bildung in Kindheit und Jugend	45	0	45	0	45	0	45			
Business Administration	80	80	80	80	80	80				
Business Law (Accounting and Taxation)	80	80	80	80	80	80	80	80		
Digital Business Management	80	0	0	0	0	0				
Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit	100	0	0	0	0	0				
Gesundheitsökonomie (Health Economics)	80	80	80	80	80	80				
Immobilienmanagement	200	0	200	0	200	0				
Innenarchitektur	30	30	30	30	30	0				
International Management	60	60	50	50	50	50	50	50		
Media: Conception & Production	30	30	30	30	30	30				
Media Management	85	55	55	55	50	50				
Medieninformatik	50	0	50	0	50	0				

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Mobilitätsmanagement	60	0	0	0	0	0				
Recht und Management Soziale Arbeit	100	0	0	0	0	0				
Soziale Arbeit (Onlinestudiengang)	35	35	35	35	35	35	35	35		
Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang)	110	110	70	70	50	50	50			
Soziale Arbeit (Teilzeit)	10	10	5	5	5	5	5			
Versicherungs- und Finanzwirtschaft (Insurance and Finance)	80	80	80	80	80	80				
Wirtschaftsinformatik	60	0	60	0	60	0	60			

B. Studiengänge mit Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt

Hochschule/Studiengang	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Justus-Liebig-Universität Gießen									
Arbeitslehre für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	35	0	35	0					
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	70	0							
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	190	0	190	0					
Lehramt an Förderschulen	135	0	135	0					
Lehramt an Grundschulen	115	0	115	0					
Lehramt an Grundschulen mit dem Unterrichtsfach „Islamische Religion“	30	0	30	0					
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	90	0	90	0					
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	30	0	30	0					
2. Universität Kassel									
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	65	0	60	0	50	0	45	0	45
Biologie für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	45	0	60	0	70	0	48		
Deutsch für das Lehramt an Gymnasien	90	0	85	0	80	0	80	0	80
Deutsch für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	85	0	85	0	80	0	80		
Geschichte für das Lehramt an Gymnasien	96	0	75	0	75	0	55	0	45
Geschichte für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	25	0	20	0	20	0	20		
Lehramt an Grundschulen	180	0	180	0	180	0	150		
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	75	0	70	0	65	0	65	0	65
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen	45	0	40	0	45	0	45		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
3. Philipps-Universität Marburg									
Biologie für das Lehramt an Gymnasien	60	0	60	0	60	0	60	0	60
Politik und Wirtschaft für das Lehramt an Gymnasien	30	0							

C. Studiengänge mit Abschluss Master

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
1. Frankfurt University of Applied Sciences						
Accounting and Finance	34					
Forschung in der sozialen Arbeit	19					
Globale Logistik - Global Logistics	34					
Leadership	16					
Psychosoziale Beratung und Recht	0					
Strategisches Informationsmanagement	15					
Wirtschaftsingenieurwesen	31					
2. Hochschule Fulda						
Accounting, Finance, Controlling	25					
Food Processing	0					
Food Processing (berufsbegleitend)	10	0				
Global Software Development	0	20				
Intercultural Communication and European Studies	30					
Internationales Management	25					
Psychosoziale Beratung und Therapie	20					
Public Health	30	0	30	0	30	0
Public Health Nutrition	20					
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“	0					
Soziale Arbeit, Schwerpunkt „Sozialraumentwicklung/ Sozialraumorganisation“	0					
Supply Chain Management	15					
3. Justus-Liebig-Universität Gießen						
Betriebswirtschaftslehre (4-semestrig)	115	75	115			
Biologie	80	0				
Biomechanik – Motorik – Bewegungsanalyse	30	0				
Ernährungswissenschaften	65	35				
Klinische Sportphysiologie und Sporttherapie	45	0				
Psychologie	90	0				
Umweltwissenschaften	40	20				
4. Universität Kassel						
Business Studies	48	46	46			
Klinische Psychologie und Psychotherapie	30	0	30	0		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Psychologie	60	0	60	0		
Wirtschaft, Psychologie und Management	30	0	30			
5. Philipps-Universität Marburg						
Biodiversität und Naturschutz	30	0				
Erziehungs- und Bildungswissenschaft	55	0	53	0		
International Business Management	10	0				
Klinische Linguistik	20	0				
Medien und kulturelle Praxis: Geschichte, Ästhetik, Theorie	25	0				
Molecular and Cellular Biology	63	0				
Motologie	35	0				
Psychologie	70	41				
6. Hochschule RheinMain						
Media and Design Management	30	0	30	0		

§ 2

(1) In den in § 1 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber

1. in das erste Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115), oder der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008 (GVBl. I S. 706), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2015 (GVBl. S. 269),
2. in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Studienplatzvergabeverordnung Hessen

zugelassen und von der Hochschule aufgenommen.

(2) Für die nicht in § 1 genannten Studiengänge an den jeweiligen Hochschulen des Landes Hessen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 2016

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Rhein

Zweite Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen*)

Vom 2. Juni 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 172), geändert durch Verordnung vom 30. April 2014 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden vor dem Wort „sofern“ die Angabe „geändert durch Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 (ABl. EU Nr. L 141 S. 1)“ und ein Komma eingefügt.
2. In § 2 Abs. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
         aaa) In Buchst. c wird die Angabe „27. Mai 2013 (GVBl. S. 218)“ durch „30. November 2015 (GVBl. S. 510)“ ersetzt.
         bbb) In Buchst. m wird die Angabe „§ 15“ durch „§ 16“ ersetzt.
      bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
         aaa) Die Angabe „§§ 11, 13, 16 und 18“ wird durch „§§ 11, 13, 17 und 19“ ersetzt.
         bbb) In Buchst. d wird die Angabe „§§ 11 oder 16“ durch „§§ 11 oder 17“ ersetzt.
         ccc) In Buchst. f wird die Angabe „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)“ ersetzt.
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
   b) Als Nr. 3 wird angefügt:
      „3. 1 Prozent für die Auswahl von in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen.“
   c) Als Satz 2 wird eingefügt:
      „Darüber hinaus können die Hochschulen zusätzlich nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung von den für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen bis zu einem Prozent für Bewerberinnen und Bewerber vorab abziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      aa) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
         „3. Auswahl von in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen (§ 14),“
      bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 5 werden die Nr. 4 bis 6.
   b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 20“ durch „§ 21“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 687)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),“ eingefügt.
8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ durch „Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „besonders befähigter Berufstätiger“ durch „von in der beruflichen Bildung Qualifizierten“ ersetzt.

*) Ändert FFN 70-274

9. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 4“ durch „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

   b) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

10. Nach § 13 wird als neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Auswahl von in der beruflichen Bildung qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen

(1) Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, können nicht im Rahmen der Quoten nach § 5 Abs. 3 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

11. Die bisherigen §§ 14 und 15 werden die §§ 15 und 16.

12. Der bisherige § 16 wird § 17 und in Abs. 6 Nr. 3 Buchst. a wird die Angabe „– Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598)“ gestrichen.

13. Der bisherige § 17 wird § 18.

14. Der bisherige § 18 wird § 19 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch „§ 15“ ersetzt.

   b) In Satz 6 werden das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch einen Punkt ersetzt.

15. Der bisherige § 19 wird § 20 und in Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.

16. Der bisherige § 20 wird § 21 und in Satz 1werden die Angabe „§ 19“ durch „§ 20“ und die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

17. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden die §§ 22 bis 24.

18. Der bisherige § 24 wird § 25 und wie folgt gefasst:

„§ 25

Übergangsvorschrift

Für das Vergabeverfahren bis einschließlich zum Sommersemester 2016 ist die Studienplatzvergabeverordnung Hessen in der am 30. Juni 2016 geltenden Fassung anzuwenden.“

19. In der Anlage 1 Abs. 9 Satz 8 und Abs. 12 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 22“ durch „§ 23“ ersetzt.

20. In der Überschrift von Anlage 4 wird die Angabe „§ 16“ durch „§ 17“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Juni 2016

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst

Rhein

Berichtigung des Gesetzes zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 18. Mai 2016 (GVBl. S. 62) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 1 muss die Angabe „13.“ durch „3.“ ersetzt werden.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.